

Rechtliche Frage: Rauswurf und Nachsitzen

Beitrag von „MarPhy“ vom 26. Februar 2019 16:03

Rauswurf: Aufsichtspflicht hin oder her, ich habe für diese Fälle ein Stühlchen im Raum ganz nah an der Tür. Ich hab die betreffende Person im Blick, und sie bekommt mit was vor sich geht. Sie sitzt trotzdem 4m von allen anderen entfernt.

Aber:

Zitat von §53 SchulG NRW

Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, **der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern**, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

Also alles safe meiner Meinung nach.

Die meisten Argumente der Bereichsleitung widersprechen also dem Schulgesetz.

Zitat von Trapito

1. Die Schülerin hat nur 20 Minuten verpasst und kann nun nicht 90 Minuten nachsitzen.
2. Die Schülerin darf nicht aus dem Unterricht ausgeschlossen werden, da es eine Aufsichtspflicht gibt (sie wird bald 20).
3. Die Schülerin darf nicht aus dem Unterricht ausgeschlossen werden, da sie ja dann gar nichts mehr vom Unterricht mitbekommt.
4. Die Nacharbeit geht nicht, denn "wir machen das so nicht", solche Maßnahmen müssen im Bildungsgang einheitlich sein.
5. Solche Maßnahmen wurden vom Bildungsgang nie beschlossen oder genehmigt.

1. Siehe §53 (1): Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Und zwar mein Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:P 90 Min find ich angemessen, sie hat ja nicht nur 20 Min verpasst, sondern auch vorher schon aufm Handy gedaddelt.
2. Doch, siehe Schulgesetz.
3. Doch, siehe Schulgesetz.
4. oO
5. So what?

Und wenn die Person zum Nacharbeiten nicht kommt, gibt es eben zwei unentschuldigte Fehlstunden.

Zukünftig alle Handys einsammeln? Hätte ich keine Lust zu.

Machtkämpfe generell? Wenig Lust, aber wer es unbedingt wissen will...

Grundsätzlich finde ich aber (gerade bei diesem Alter) eine gewisse Gleichgültigkeit angemessen, solange niemand anders gestört wird. Man kann nicht alle retten.

Wer also meint, lieber Handy spielen zu müssen, anstatt die Zeit halbwegs sinnvoll zu nutzen der ist entweder sehr sehr gut (dann isses eben so) oder wird am Ende in den LKs überrascht sein.